

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an vier Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2012

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Stadt Teltow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 10/31/2012 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2012 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im gesamten Stadtgebiet von Teltow an den folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein:

27.05.2012	„Frühlingsfest“
26.08.2012	„Tag der offenen Höfe“
09.12.2012	„Adventsfest“
23.12.2012	„Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonntage und Geschäftszeiten offen hält oder Waren gewerblich anbietet oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 Abs. 2, 1. Halbsatz BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.